



Num. XXXIX.

Verordnung wegen verschiedener Policei-Einrichtungen auf dem Lande von 1667.

Wie Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Fügen hiemit allen Unsern Unterthanen dieser Unserer Graffschaft gnädig zu wissen, was Gestalt auf dem im März jetzigen Jahrs alhier gehaltenem Landtage Unsere gehorsame Stände von Ritter- und Landschaft einige desideria Uns unterthänig vortragen und gehorsamlich bitten lassen, denselben gnädig zu deferiren, und Unsere darüber gebätene Verordnung von den Canzeln per Edictum publiciren zu lassen; gleichwie Wir nun in solch Unserer Stände unterthäniges Ansuchen, als den Rechten und Billigkeit gemäß, gnädigst condescendiret haben; also thun Wir vorerst hiemit das am 9 August des abgelaufenen 1662sten Jahrs abgefaßtes und von der Canzel publicirtes Patent wegen der Meierbriefe erwiedern, dergestalt, daß allemal zu rechter Zeit die Weinkäufe von den Colonis und Eigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von denen, so ihn noch nicht von ihren Gütern empfangen, abgefordert, oder aber diejenige, so solches verwindschläget, an Unserm Vorgesicht bestrafet werden sollen.

Damit nun solches um so viel mehr möge werckstellig gemacht werden, wird von Uns Unsern Pastoren auf dem Lande Kraft dieses

bei

bei Vermeidung Unserer Ungnade demandiret und anbefohlen, hinfüro keine verlobte, und auf andern Gütern sitzende Personen von den Canzeln zu verkündigen, es sey dann, daß sie von ihren Gutsherrn zuvorderst glaublich bescheinigen, daß sie mit denselben wegen der Aufuhr und Meierbriefe allerdings Nichtigkeit getroffen haben.

Weilen auch leider das Holzstehlen, Verderbung der Hecken und Zäune sehr im Schwange gehet; so wird gleichfals solches von Uns männiglichem, sich dessen allerdings zu enthalten, auch dazu weder durch sich oder andere Anlaß und Gelegenheit zu geben, ernstlich aufgelegt, mit diesem ausdrücklichen Anhange, dafern ein oder ander dem contraveniren, zuwider handeln, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, und Anlaß dazu suppeditiren würde, daß alsdann wider dieselbige nach Befindung des begangenen delicti und Verbrechen, mit exemplarischer Bestrafung verfahren werden solt.

Gleichfals ist männiglichem bekant, und bezeuget es die Erfahrung, was maßen die geringe Ködttere die gemeine Weide, zu der Interessenten höchsten Abgang, mit ihrem Vieh betreiben, wegen sothanan Genusses aber die geringste Onera davon nicht abtragen; also ist auf vorbeuantem Landtage verabscheidet, daß die Ködttere wegen sothanan Genusses der gemeinen Weide Uns jährlich zwei Fuhren verrichten, solche auch von den Beamteten angezeichnet und berechnet werden sollen.

Ebenfals wird hiemit vermöge besagten Landeschlusses männiglich verkündet, hinfüro viel junge Leute, welche mit eigenen Gütern nicht versehen seyn, sich bey andere in Dienst nicht begeben wollen, sondern ihr eigenes Wesen führen, welches aber den Eingesessenen zu großem Nachtheil gereicht, als welche des Dienstvolkes nicht wol, oder ander Gestalt nicht, dann um größern Lohn ermächtigt seyn können, daß dieselbige inskünftige nicht weniger, dann die eingeseßene Unterthanen mit Collectis und Steuern belegt werden, den Bau-

Num 3

rich-

richten auch hiemit ernstlich anbefohlen seyn sol, alle Quartal eine Specification sothaner Personen ans Amt zu liefern.

Endlich wird auch bei willkürlicher schwerer Strafe (die schon verwirkte aber vorbehältlich) demandiret, hinfüro kein Flachs in die fließende Wasser zu legen, oder zu dero Behuf darin zu zeunen, sondern gleich wie solches zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereicht, also sich dessen zu enthalten, sodann die Enten zu dem Ende abzuschaffen, in Verbleibung dessen aber sol wider die Contravenientes (deren Specification die Vbdgte, Untervbdgte und Baurrichter allemal einzuschicken sollen schuldig seyn) mit einer schweren Bestrafung gleicher Gestalt unausbleiblich verfahren werden. Darnach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, unter Unserm Gräflichen Canzlei. Secret den 23 September 1667.



Num. XL.



Num. XL.

### Verordnung wegen Anzündung der Heiden von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen euch Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, was Gestalt Uns vorkommen, daß die Leute sich unterstehen solten, die Heide an einigen Orten eigenes Gefallens anzuzünden, also, daß dadurch in dem Gehölze großer unfäglicher Schade geschehen; ein solches aber keinesweges verantwortlich. Derowegen wird euch besagten Unsern Unterthanen, sonderlich aber der benachbarten Gemeine hiemit ganz ernstlich und bei Vermeidung hoher willkürlicher Strafe anbefohlen, des Anzündens und Brennens in der Heide, ehe und bevor Unsere Forstbediente den Ort in Augenschein genommen haben, und solches für nützlich erachten werden, und zwar ohne ihr Vorwissen euch hinfüro ganz und zumal zu enthalten, die Thäter auch allemal zur gefänglichen Haft zu verschaffen, oder für dieselbige die verwirkte Strafe zu bezahlen. Wornach sich ein jeder wird wissen gehorsamlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 31 März 1668.



Num. XLI.